



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 20. Mai 2023

Nr. 20

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen – G 0014/23 S. 221 – Hochwassermeldeordnung Wupper und Dhünn - Allgemeine Weisung - S. 223 – Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Production Unit E durch die Errichtung und den Betrieb des Kühllagers D288 für max. 19,6 t Feststoffe – G 0048/22 S. 227

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD) S. 228 – Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe S. 228 – Bekanntmachung gemäß §§ 4, 6, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH S. 229 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 229 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 229 + S. 230 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 230 + S. 231 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 231 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 231 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 231

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 232

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

297. Antrag der Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen
G 0014/23

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund 20.05.2023
900-0060479-0003/IBG-0004-G0014/23-Ue

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen beantragt die Genehmigung für die **Änderung** der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verar-

beitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35, Flurstück 182, 582 und Flur 38, Flurstück 1080.

- Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der genehmigten Schmelz- und Verarbeitungskapazitäten an NE-Metallen (Aluminium) von derzeit 98.640 t/a auf 127.000 t/a. Bauliche Änderungen erfolgen nicht und weitere Anlagen werden dafür auch nicht errichtet. Die Kapazitätserhöhung erfolgt durch eine bessere Auslastung der vorhandenen Anlagen u.a. durch zusätzliche Schichten.

Die Anlagen werden weiterhin an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.4.1 i. V. m. Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Alumi-

nium) mit einer Verarbeitungs-/Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den Anlagen zum Schmelzen von NE-Metallen von 100.000 t oder mehr je Jahr gemäß Nr. 3.5.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und unterliegt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9.BImSchV) i.V.m. § 4 UVPG sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora, Fauna, Habitat) nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sowohl der UVP-Bericht als auch die Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit sind als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die folgenden entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen:

1. Gutachterlicher UVP-Bericht
2. Immissionsprognose für Luftschadstoffe: Ermittlung der Vorbelastung und Zusatzbelastung, Ausbreitungsrechnungen, Ermittlung und Beurteilung der Stickstoffdeposition, insbesondere im Hinblick auf die maßgebenden Natur2000-Gebiete (FFH-Gebiete)
3. Geräusch Immissionsprognose gemäß TA Lärm
4. Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzprüfung

sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen in der Zeit

vom **30.05.2023 bis einschließlich 30.06.2023**

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund,
Pforte des Landesbehördenhauses

montags bis freitags 08:30 -12:00 Uhr
und 13:30 -15:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen ggf. sind möglich:

bei der Bezirksregierung Arnsberg
unter der Telefon-Nr. 02931/82-5296 bzw. -5331

- Stadt Meinerzhagen Rathausgebäude 1, Bahnhofstraße 15, 58540 Meinerzhagen, im Vorraum des Bürgerbüros,
montags bis freitags 07:30 - 13:00 Uhr,
und montags und donnerstags 14:00 -16:30 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die o. g. entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> einsehbar und werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **30.05.2023** bis einschließlich **31.07.2023** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der derzeit geplante **Erörterungstermin** findet

am 22.08.2023 um 10 Uhr

**im Sitzungszimmer im Rathausgebäude 1,
Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen**

statt und kann – falls erforderlich – am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Farsbotter

(704)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 221

298. Hochwassermeldeordnung Wupper und Dhünn - Allgemeine Weisung -

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8.5.2023
54.03.02.Wupper

Inhalt

1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten.....	223
2 Beginn und Ende des Hochwassermeldedienstes.....	223
3 Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus).....	223
4 Beteiligte und Meldeschema.....	223
5 Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen.....	224
6 Inkrafttreten.....	224
Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:.....	225

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

Anlage 1: Übersichtskarte des Wuppergebietes

Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel

Anlage 3: Meldeschema

1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Um an der Wupper und der Dhünn Hochwassergefahren frühzeitig erkennen, hochwasserrelevante Informationen bereitstellen, die Übermittlung von Hochwassermeldungen an die Beteiligten jederzeit gewährleisten zu können und Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, ergeht von der Bezirksregierung Düsseldorf (federführend) sowie von den Bezirksregierungen Köln und Arnsberg diese Hochwassermeldeordnung für die Wupper und die Dhünn (Anlage 1) als allgemeine Weisung. Die Weisung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 9, 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit §§ 114 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995.

Die Hochwassermeldeordnung für Wupper und Dhünn betrifft nur die Durchführung des Hochwassermeldedienstes.

Der Hochwassermeldedienst für die Wupper und die Dhünn mit Ausrufung und Aufhebung der Meldestufen erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Der Vollzug des Hochwassermeldedienstes wird durch den Wupperverband auf Basis vorhandener Strukturen und Ressourcen sowie der Ortskenntnisse unterstützt.

Ohne Übernahme einer Gewähr soll den in Ziff. 4 aufgeführten Dienststellen eine drohende Hochwasserge-

fahr möglichst frühzeitig durch die Bezirksregierung Düsseldorf angekündigt werden.

Die Verantwortung sowie örtliche und überörtliche Aufgabenwahrnehmung der Ordnungsbehörden ebenso wie insbesondere die der Gewässeraufsicht, Deichaufsicht, Talsperrenaufsicht und der Anlagenaufsicht sowie der Wasserverbände erfolgt auch im Hochwasserfall in eigener Zuständigkeit; die Meldeordnung enthält und der Meldedienst erteilt keine Vorschriften und Empfehlungen über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2 Beginn und Ende des Hochwassermeldedienstes

Der Hochwassermeldedienst beginnt mit Erkennen einer Hochwassergefahr für die Wupper und/oder die Dhünn, spätestens aber mit Erreichen des in Ziff. 5 geregelten Informationswertes 1 an einem Meldepegel. Der Hochwassermeldedienst endet mit Unterschreiten des in Ziff. 5 festgelegten Informationswertes 1 an allen Meldepegeln, sofern nicht damit zu rechnen ist, dass der in Ziff. 5 geregelte Informationswert 1 zeitnah an mindestens einem Meldepegel wieder überschritten wird.

3 Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)

Die Hochwassermeldung beinhaltet mindestens die Meldestufe, den Meldepegel, den zugeordneten Informationswert, den betroffenen Gewässerabschnitt und die wahrscheinliche Tendenz (steigend, gleichbleibend, fallend). Es werden standardisierte Vorlagen verwendet.

Hochwassermeldungen mit der Ausrufung oder Aufhebung von Meldestufen erfolgen beim Erreichen oder beim Unterschreiten eines Informationswertes oder, wenn neue, wesentliche Erkenntnisse zum Hochwassererlauf vorliegen, an alle Beteiligten unabhängig von der aktuellen Betroffenheit.

Ergänzende Hochwasserinformationen insbesondere auch des Wupperverbandes sind als „Hochwasserinformation“ zu kennzeichnen und können allen oder einzelnen Beteiligten am Hochwassermeldedienst über den Meldedienst oder auch direkt (nachrichtlich an den Meldedienst) zur Verfügung gestellt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LANUV) sendet seinen hydrologischen Lagebericht gemäß Ziff. 2.3 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums des Inneren „Verteilung hydrologischer Lageberichte des LANUV (Hydrologischer Lageberichtserlass)“ vom 9. Januar 2023 an die Einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst der voraussichtlich betroffenen Kreise und kreisfreien Städte.

4 Beteiligte und Meldeschema

Die Hochwassermeldeordnung Wupper gilt für folgende **Beteiligte** am Hochwassermeldedienst:

Beteiligte Bezirksregierungen, Ministerien und Landesämter

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln
- Bezirksregierung Arnsberg
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
- LANUV

Beteiligte Kreise, Kommunen und öffentlich-rechtliche Verbände

- Wupperverband
- Deichverband Leverkusen
- Oberbergischer Kreis
 - Marienheide
 - Wipperfürth
 - Hückeswagen
 - Radevormwald
- Märkischer Kreis
 - Kierspe
- Ennepe-Ruhr-Kreis
 - Ennepetal
 - Schwelm
- Wuppertal (kreisfrei)
- Remscheid (kreisfrei)
- Solingen (kreisfrei)
- Rheinisch-Bergischer-Kreis
 - Wermelskirchen
 - Odenthal
 - Bergisch Gladbach
 - Burscheid
 - Leichlingen
- Leverkusen (kreisfrei)

Zur Durchführung des Hochwassermelddienstes wird von der Bezirksregierung Düsseldorf ein Meldeverzeichnis mit den Kontaktdaten aller Beteiligten erstellt und laufend aktualisiert. Einzelheiten hierzu werden gesondert geregelt und allen Beteiligten bekanntgegeben.

Hochwassermeldungen werden nach dem Meldeschema der Anlage 3 an die Beteiligten am Hochwassermelddienst Wupper und Dhünn per E-Mail und auf Wunsch per SMS-Info zugestellt. Die Hochwassermeldungen erfolgen an die Funktionsadressen/-nummern, die im Meldeverzeichnis hinterlegt sind.

5 Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen

Meldestufen werden für die Wupper vom Pegel Kluserbrücke bis zur Einmündung in den Rhein und für die Dhünn vom Pegel Manfort bis zur Einmündung in die Wupper auf Basis des Hochwasserinformationsdienstes des LANUV ausgerufen. Für den Oberlauf der Wupper und der Dhünn werden verfügbare hochwasserrelevante Informationen des Deutschen Wetterdienstes und des Wupperverbandes bereitgestellt.

Für die Wupper werden vier und für die Dhünn ein Hochwassermeldepegel benannt. Es handelt sich um Landespegel, die vom LANUV betrieben werden:

- Pegel Kluserbrücke Wupper km 49,2 / LANUV
- Pegel Buchenhofen Wupper km 40,24 / LANUV
- Pegel Glüder Wupper km 24,9 / LANUV
- Pegel Opladen Wupper km 5,4 / LANUV
- Pegel Manfort Dhünn km 4,2 / LANUV

Die Anlage 1 zeigt das Einzugsgebiet der Wupper einschließlich Dhünn mit den Standorten der Hochwassermeldepegel, für die jeweils die Meldestufen ausgerufen werden.

Den oben genannten Hochwassermeldepegeln werden jeweils drei Informationswerte zugeordnet. Diese stützen sich vornehmlich auf die aktuellen Wasserstände (ggf. auch Prognosen) an den Hochwassermeldepegeln und berücksichtigen auch das Talsperrensystem. Sie wurden generell so bestimmt, dass bei ihrem Erreichen folgende Situationen für den zugehörigen Flussabschnitt der Wupper bzw. der Dhünn kennzeichnend sind:

Informationswert 1 / Meldestufe 1:

Wasserstände und erste Ausuferungen des Gewässers gemäß dem Hochwasserszenario HQ_{häufig} der Hochwassergefahren- und -risikokarte werden erwartet.

Informationswert 2 / Meldestufe 2:

Gefahr von Ausuferungen und Überflutungen entlang des Gewässers steigt. Dies entspricht einem Hochwasserszenario zwischen HQ_{häufig} und HQ₁₀₀ der Hochwassergefahren- und -risikokarte.

Informationswert 3 / Meldestufe 3:

Gefahr der Überflutung in größerem Umfang ist gegeben. Dies entspricht dem Hochwasserszenario HQ₁₀₀ der Hochwassergefahren- und -risikokarte.

Anlage 2 dokumentiert für jeden Pegel die Informationswerte, bei deren Erreichen oder Unterschreiten die entsprechenden Meldestufen ausgerufen oder aufgehoben werden.

Die Meldestufen beziehen sich immer auf den gesamten Gewässerabschnitt, der dem Pegel zugeordnet ist (Anlage 2). Es gibt keine standortbezogenen Meldestufen. Liegen standortbezogene Hochwasserinformationen vor, können diese vom Hochwassermelddienst an betroffene Beteiligte weitergegeben werden.

Daten von Pegeln des Wupperverbandes, die über das Hochwasserportal des Wupperverbandes zur Verfügung gestellt werden, werden vom Meldedienst als ergänzende Hochwasserinformation für die Ausrufung der Meldestufen genutzt. Für die unten aufgeführten (im Sinne der Meldeordnung) informellen Pegel werden vom Meldedienst ergänzende Hochwasserinformationen in Anlehnung an die Meldestufen abgeleitet und soweit verfügbar an alle Beteiligten weitergeleitet.

- Pegel Hückeswagen Wupper km 89,0 / Wupperverband
- Pegel Krebsöge Wupper km 75,0 / Wupperverband (Abgabe Wuppertalsperre)
- Pegel Unterburg Wupper km 28,1 / Wupperverband
- Pegel Loosenau Dhünn km 23,7 / Wupperverband (Abgabe Große Dhünntalsperre)

Die Standorte der informellen Pegel des Wupperverbandes sind in der Anlage 1 dargestellt.

6 Inkrafttreten

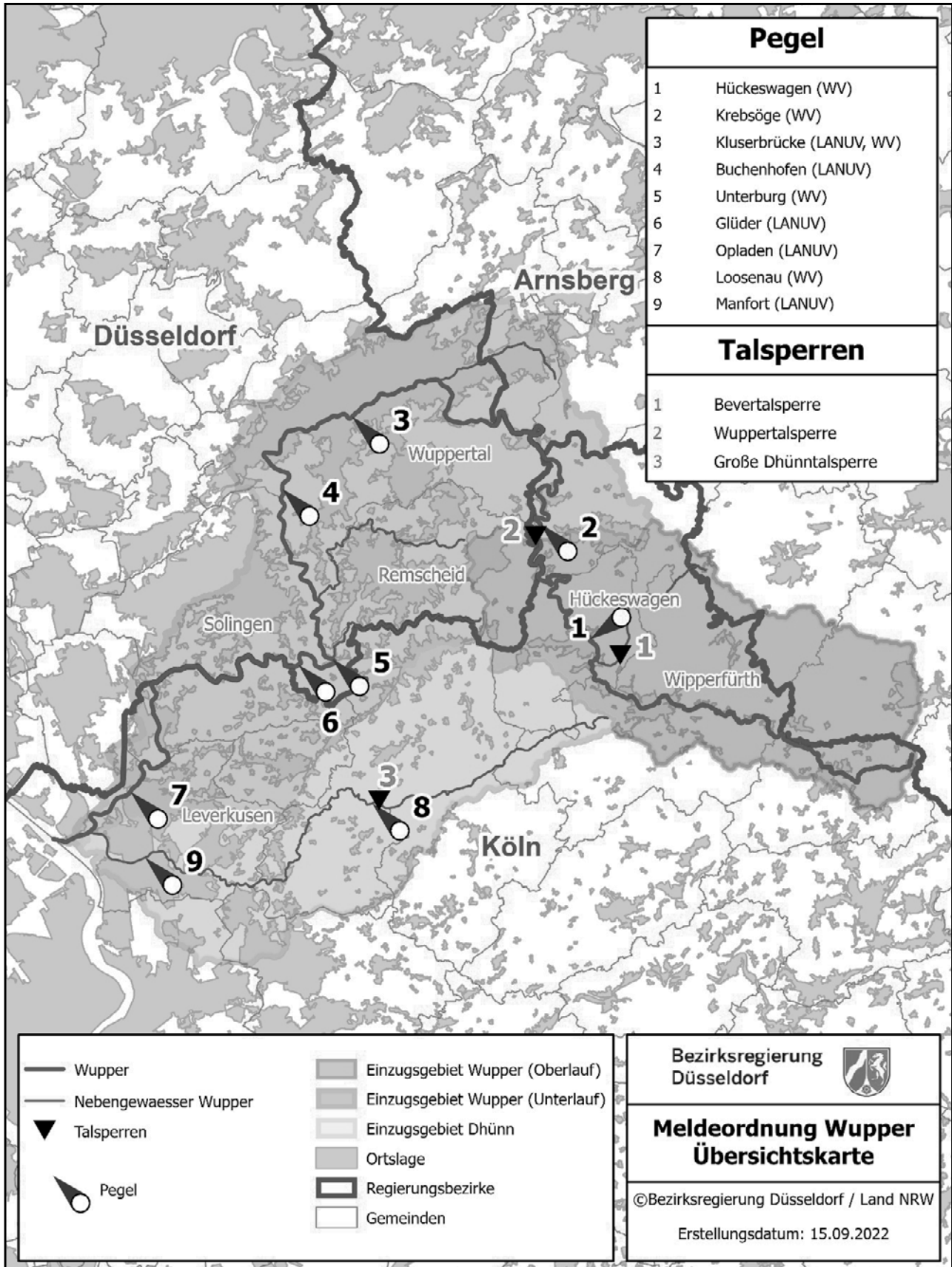
Die Hochwassermeldeordnung für die Wupper und die Dhünn wird in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Arnsberg veröffentlicht. Sie tritt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Angela Küster

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

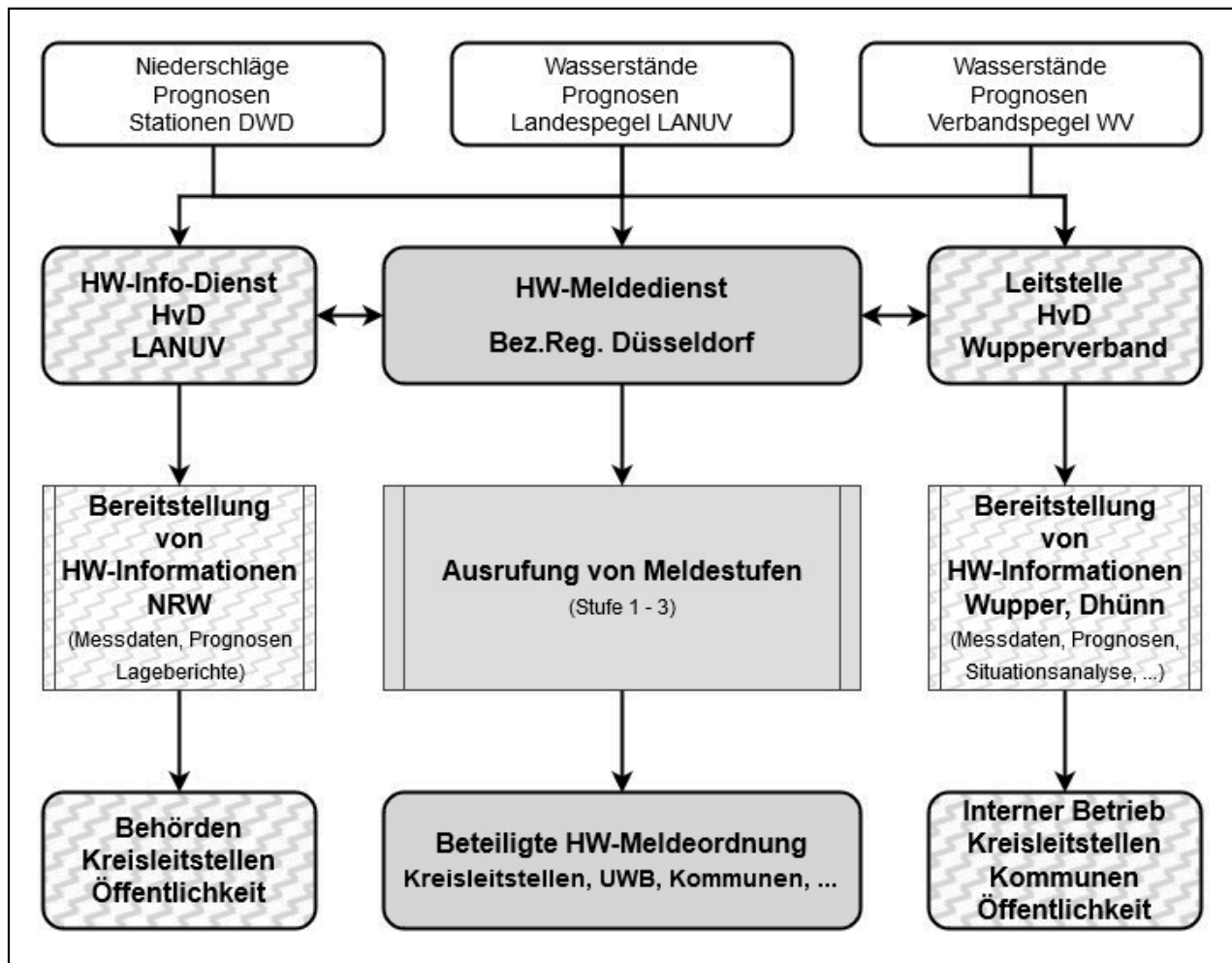
Anlage 1: Übersichtskarte des Wupperegebietes



Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel

Nr.	Pegel	Gewässer	Betreiber	Station [km]	PNP [mNHN]	Informationswerte			Gewässerabschnitt	
						I [cm]	II [cm]	III [cm]	von	bis
1	Kluser Brücke	Wupper	LANUV	49,24	142,23	210	225	250	Kluser Brücke	Buchenhofen
2	Buchenhofen	Wupper	LANUV	40,24	117,01	360	390	420	Buchenhofen	Glüder
3	Glüder	Wupper	LANUV	24,96	82,34	270	290	320	Glüder	Opladen
4	Opladen	Wupper	LANUV	5,33	45,28	300	325	340	Opladen	Mdg. Rhein
5	Manfort	Dhünn	LANUV	4,25	44,33	200	235	260	Manfort	Mdg. Wupper

Anlage 3: Meldeschema Wupper und Dhünn



(1959)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 223

299. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Production Unit E durch die Errichtung und den Betrieb des Kühllagers D288 für max. 19,6 t Feststoffe

G 0048/22

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.05.2023
900-0058251-0005/IBG-0004

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 25.08.2022, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Production Unit E auf dem o. g. Werksgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstücke 242 und 261, beantragt.

Bei der PUE handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, die zu den unter Nummer 4.1.19 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen gehört. Zur PUE gehören u. a. die genehmigungsbedürftigen Lageranlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen, hier Nr. 29 und 30, dienen und die heute unter den Nummern 9.3.1 (G) i. V. m. Nr. 29 bzw. 9.3.2.30 (V) i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb des aus Beton-Fertigbauteilen bestehenden Kühllagers D288 zur Lagerung von bis zu 19,6 t Feststoffe, von denen max. 4,9 t auf Stoffe oder Gemische, die als „Akut Tox. Kat 1“ eingestuft sind, entfallen, auf einer bisher nicht genutzten Freifläche.

Das Kühllager D288 (Maße: ca. 16,3 m x 7,9 m x 3,7 m (L x B x H)), bestehend aus einem temperierten Vorraum (14 m²), einem nur von außen begehbaren Technikraum (6 m²) und einem als Lagerraum vorgesehenen Kühlraum (84 m²) mit einem durch einen Fahrweg getrennten nördlichen und südlichen Aufstellungsbereich, dient ausschließlich der passiven Lagerung von in transportrechtlich zugelassenen Gebinden befindlichen festen Einsatz- und Hilfsstoffen sowie festen Zwischen- und Endprodukten, die mit der Genehmigung - Az. 56-04/0058251-G016/06-Vos – vom 02.11.2006 genehmigt sind.

Die Lagerung erfolgt ebenerdig und sofern erforderlich auch in Regalsystemen auf zwei Ebenen auf max. 72 Paletten.

Die Temperierung des Kühlraumes wird in Abhängigkeit der einzulagernden Stoffe variabel vorgenommen und über Temperaturfühler überwacht.

2. Die Errichtung und den Betrieb zweier parallel betriebener Kühlaggregate X0.831.001 und X0.831.002 unter Einsatz des Kältemittels R134a an der Ostseite des Kühllagers, die mit den im Inneren des Kühlraumes befindlichen Verdampfern und Ventilatoren V0.831.001 bis V0.831.004 (Volumenstrom jeweils 1.280 m³/h) über Rohrleitungen verbunden sind. Die Regelung der jeweiligen Kälteleistung erfolgt automatisch.
3. Die Errichtung und den Betrieb einer Klimaanlage mit dem Kühlaggregat X0.831.003 unter Einsatz des Kältemittels R32 zur Temperierung des Vorräumens an der Nord-West-Ecke des Kühllagers D288.
4. Die Versiegelung einer ca. 353 m² großen Magerasenfläche südöstlich der bestehenden Füll- und Entleerstelle D262 für die Aufstellung des Kühllagers D288.

Mit den Änderungen ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionskapazität der PUE von 2.000 t/a verbunden. Die bereits vorhandenen Lagermengen für die Lageranlagen der Nr. 9.3.1.29 (30 t) bzw. Nr. 9.3.2.30 (154 t) des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 2 der 4. BImSchV erhöhen sich jeweils um 19,6 t.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin durchgängig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.19 (G), Nr. 9.3.1 (G) und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2, Nr. 9.3.2 bzw. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BIm-SchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlagen verbunden sind.

Lärmintensive Anlagenteile werden im Bereich des Kühllagers D288 nicht installiert. Die Anzahl der LKW-Bewegungen zur Anlieferung der für die Produktionsprozesse benötigten Stoffe erhöht sich durch das Vorhaben nicht.

Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen.

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Das Vorhaben wird auf bereits versiegelten bzw. noch zu versiegelnden Flächen des Betriebsgeländes realisiert, die durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan zur baulichen Nutzung vorgesehen sind.

Es steht auch nicht in einem engen Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schroeren

(656) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 227

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

300. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD)

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 05.05.2023
Der Landrat

Der Dienstausweis des Herrn Elias Azriouel, ausgestellt am 25.07.2022 unter der Nr. 920 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Geschäftsstelle Kreisorgane, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag
gez. Sprung
Kreisverwaltungsrätin

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 228

301. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

Kreis Olpe Olpe, 15.05.2023
Zweckverband Abfallwirtschaft

Am Montag, 05.06.2023, 17:00 Uhr,
tritt die Verbandsversammlung Zweckverband
Abfallwirtschaft im Kreis Olpe
im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe
zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 28.11.2022
2. Beschluss über den Beitritt der Hansestadt Attendorf zum ZAKO
3. Satzung für den Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO-
hier: Satzungsänderung
4. Haushaltsplan 2023
hier: Beschluss einer Nachtragssatzung
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

7. Zur Geschäftsordnung
 - 7.1 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 28.11.2022
 8. Auftragsvergabe
Einsammlung und Transport der im Verbandsgebiet angefallenen Abfälle/ Einsammlung und Verwertung der Schadstoffe mittels Schadstoffmobil
 9. Anfragen nach der Geschäftsordnung
- Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schürheck
(Verbandsvorsteher)

Hör- und sprachgeschädigten Menschen wird die Teilhabe an den öffentlichen Sitzungen der Zweckverbandversammlung durch einen kostenlosen Gebärdendolmetscher ermöglicht.

Anmeldungen bitte bis 6 Tage vor der Sitzung an
Fax: 02761/94503-341 oder Mail: b.oevermann@kreis-olpe.de.

Eine Induktionsanlage für Schwerhörige ist vorhanden.
(212) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 288

302. Bekanntmachung gemäß §§ 4, 6, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der SL Windenergie GmbH

Kreis Olpe Olpe, 15.05.2023
 Der Landrat
 Fachdienst Umwelt
 663 0113 1989

Durchführung des Erörterungstermins

Die STAWAG Energie GmbH mit Sitz in 52070 Aachen, Lombardenstraße 12-22, hat mit Antrag vom 07.09.2022 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs General Electric (GE) 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe und 5.500 kW Nennleistung beantragt. Die Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage des Typs (GE) 5.5-158 beträgt 240 m. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Finnenrop in den Gemarkungen Fretter und Schliprüthen. Die Anlagenstandorte liegen südwestlich der Ortschaft Schliprüthen und nordwestlich der Ortschaft Serkenrode.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Inbetriebnahme der Anlagen erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2024, sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird.

Zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Landrat des Kreises Olpe gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Je eine Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Schliprüthen	6	51
WEA 02	Schliprüthen	6	45
WEA 03	Schliprüthen	9	66
WEA 04	Schliprüthen	19	134
WEA 05	Schliprüthen	21	4

Der mit der Bekanntmachung vom 09.02.2023 zu dem Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 6, 10 BImSchG bestimmte Erörterungstermin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird nunmehr durchgeführt.

Abweichend von der Bekanntmachung vom 09.02.2023 wird der Erörterungstermin am 19.06.2023 um 10.00 Uhr im Kreishaus des Kreises Olpe, Sitzungszimmer 1, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, durchgeführt.

Die Entscheidung über die Durchführung und die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV und § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

In Vertretung
 gez Scharfenbaum

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(287) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 229

303. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 32 514 812, Aufgebotsfrist vom 3. 5. 2023 bis 3. 8. 2023.

Bad Berleburg, 3. 5. 2023

Sparkasse Wittgenstein
 Der Vorstand
 gez. 2 Unterschriften

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 229

304. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE89 4305 0001 0347 1660 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE89 4305 0001 0347 1660 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 8. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 41/23

Bochum, 4. 5. 2023

Sparkasse Bochum
 Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 229

305. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE51 4305 0001 0312 0124 79 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE51 4305 0001 0312 0124 79 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 8. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-

ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 42/23

Bochum, 4. 5. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 229

306. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE63 4305 0001 0347 1567 21 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE63 4305 0001 0347 1567 21 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 8. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.

B 43/23

Bochum, 4. 5. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 230

307. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE53 4305 0001 0318 2517 74 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0318 2517 74 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 8. 2023, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 44/23

Bochum, 4. 5. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 230

308. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 1. 2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE95 4305 0001 0316 0070 20 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE95 4305 0001 0316 0070 20 wird für kraftlos erklärt.

Sch 3/23

Bochum, 28. 4. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 230

309. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 1. 2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE20 4305 0001 0329 4882 66 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE20 4305 0001 0329 4882 66 wird für kraftlos erklärt.

F 4/23

Bochum, 28. 4. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 230

310. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 1. 2023 aufgebote Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE64 4305 0001 0335 0641 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE64 4305 0001 0335 0641 01 wird für kraftlos erklärt.

F 5/23

Bochum, 7. 11. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 230

311. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 1. 2023 aufgebote Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE42 4305 0001 0327 2643 39 bzw. das Sparbuch Nr. DE47 4305 0001 0327 5724 18 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE42 4305 0001 0327 2643 39 bzw. das Sparbuch Nr. DE47 4305 0001 0327 5724 18 werden für kraftlos erklärt.

R 6/23

Bochum, 28. 4. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 230

312. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 19. 1. 2023 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. DE66 4305 0001 0327 3029 98,
DE20 4305 0001 0327 3092 58, DE03 4305 0001 0327
3160 63 und DE56 4305 0001 0327 3227 72 sind bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden DE66 4305 0001 0327 3029 98,
DE20 4305 0001 0327 3092 58, DE03 4305 0001 0327
3160 63 und DE56 4305 0001 0327 3227 72 werden
für kraftlos erklärt.

St 7/23

Bochum, 4. 5. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 231

313. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19. 1. 2023 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0342 2929 01 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Das Sparkassenbuch Nr. DE44 4305 0001 0342 2929 01
wird für kraftlos erklärt.

E 8/23

Bochum, 4. 5. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 231

314. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 19. 1. 2023 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0315 5151 48 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE78 4305 0001 0315 5151 48
wird für kraftlos erklärt.

G 9/23

Bochum, 4. 5. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 231

315. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19. 1. 2023 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE68 4305 0001 0360 3308
80 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE68 4305 0001 0360 3308
80 wird für kraftlos erklärt.

P 10/23

Bochum, 4. 5. 2023

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 231

316. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
401 014 600 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 5. 5. 2023

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 231

317. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 407 025 196 ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum
Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 5. 5. 2023

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 231

318. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 314 601 113
ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als ver-
loren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des
Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rech-
te unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,
da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt
wird.

Witten, 4. 5. 2023

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 231

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Älter werden zu Hause e.V.“ mit Sitz in Schwerte, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 20464, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Harry Thiel, Rechmühle 11, 58239 Schwerte,
Egon Heinrich Ernst Schmid, Rechmühle 14, 58239 Schwerte,
Heinz-Dieter Mehlem, Rechmühle 16, 58239 Schwerte.

(44)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Hilfs- und Unterstützungsverein der Firma Rittal-Schaltschrank-System Bau GmbH, Burbach“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2400, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Professor Dr.-Ing. E.h. Friedhelm Loh,
geschäftsansässig: Friedhelm Loh Stiftung & Co. KG,
Rudolf Loh Straße 1, 35708 Haiger.

(40)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>